

**Kontakt: Zeltplatzverwaltung**  
0971/801-7017  
[zeltplaetze@kg.de](mailto:zeltplaetze@kg.de)

(Stand: 01.01.2023)

## Belegungsbedingungen

- **Jugendzeltplatz An der Zent (Münnerstadt)**
- **Jugendzeltplatz Saaleck (Hammelburg)**
- **Jugendzeltplatz Totnansberg (Stangenroth)**
- **Farnsberg-Hütten (Riedenberg)**

### Inhaltsverzeichnis:

1. Belegungsverfahren (Übernahme aus der Gebührenordnung) .....	2
1.1. Belegungsanfrage.....	2
1.2. Belegungsbedingungen .....	2
1.3. Vorbelegungsrecht .....	2
1.4. Anzahlung/ gemeldete Personenzahl.....	2
1.5. Endrechnung .....	2
2. Belegungskapazität .....	3
3. Anreise/Abreise/Befugnisse Platzwart:in.....	3
4. Benutzungsgebühren (Übernahme aus der Gebührenordnung).....	4
5. Sonstige Kosten (Übernahme aus der Gebührenordnung) .....	4
5.1. Strom .....	4
5.2. Reinigung.....	4
6. Stornogebühren (Übernahme aus der Gebührenordnung) .....	5
7. Betriebszeiten .....	5
8. Platzordnung .....	5
8.1. Reinigung.....	5
8.2. Lautstärke.....	6
8.3. Lagerfeuer, Holzöfen .....	6
8.4. Verpflegung.....	6
8.5. Müllentsorgung .....	7
8.6. Parken .....	7
8.7. Angrenzende Flächen.....	7
8.8. Beschädigungen/Veränderungen .....	7
8.9. Hausrecht während der Belegung .....	8
8.10. Gesetz zum Schutz der Gesundheit .....	8
9. Beschwerden, Anregungen .....	8
10. Haftung des Landkreises .....	8
11. Datenschutz (Übernahme aus der Gebührenordnung) .....	8
12. Gültigkeit der Belegungsbedingungen .....	8

## **1. Belegungsverfahren (Übernahme aus der Gebührenordnung)**

### **1.1. Belegungsanfrage**

Gruppen aus der (Kinder- und) Jugendarbeit und private Gruppen können bei der Kommunalen Jugendarbeit schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) mit unserem Belegungsanfrage-Formular unter Angabe der Personenzahl und dem gewünschten Zeitraum eine Belegung der oben genannten Jugendübernachtungsstätten anfragen.

### **1.2. Belegungsbedingungen**

- Der Abschluss des Belegungsvertrags sowie die Leitung der Gruppen vor Ort kann nur durch volljährige Personen erfolgen.
- Die Jugendzeltplätze und die Farnsberg-Hütten werden grundsätzlich nur an jeweils eine Gruppe vergeben, eine Doppelbelegung ist nicht möglich.
- In den bundesdeutschen Ferienzeiten sind in der Regel keine Kurz- und Wochenendbelegungen möglich.

### **1.3. Vorbelegungsrecht**

Gruppen aus der Jugendarbeit aus dem Landkreis Bad Kissingen haben bis zum 31. Januar eines jeden Jahres das Vorbelegungsrecht für das folgende Kalenderjahr. Belegungsverträge werden somit frühestens im Februar des Vorjahres geschlossen (sofern eine Belegung zum gewünschten Zeitraum möglich ist). Über die Belegung entscheidet die Zeltplatzverwaltung der Kommunalen Jugendarbeit.

Die Gruppe erhält den Belegungsvertrag in doppelter Ausführung. Ein Exemplar des Belegungsvertrags muss innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an die Zeltplatzverwaltung zurückgesandt werden. Erst mit dem Eingang des unterschriebenen Belegungsvertrages bei der Kommunalen Jugendarbeit wird der Belegungsvertrag gültig! Das zweite Exemplar ist für die Unterlagen der Gruppe.

### **1.4. Anzahlung/ gemeldete Personenzahl**

Eine Anzahlung in Höhe von 50% der Benutzungsgebühren wird 4 Wochen vor der Anreise fällig. Eine entsprechende Anzahlungsrechnung wird den Gruppen zugesandt.

Spätestens 1 Woche vor Anreise ist unaufgefordert die genaue Personenzahl per Email an [zeltplaetze@kg.de](mailto:zeltplaetze@kg.de) durchzugeben.

### **1.5. Endrechnung**

Nach dem Belegungszeitraum erfolgt der Versand der Endrechnung (inkl. der sonstigen Kosten siehe Punkt 3., entsprechend der gemeldeten Personenzahl) Der Rechnungsbetrag ist abzüglich der Anzahlungssumme sofort mit Erhalt der Endrechnung fällig.

## **2. Belegungskapazität**

Die maximale Belegungskapazität beträgt:

<b>Einrichtung</b>	<b>max. Belegungskapazität</b>
An der Zent	ca. 120 Personen
Saaleck	ca. 140 Personen
Totnansberg	ca. 60 Personen
Farnsberg-Hütten	96 Betten

## **3. Anreise/Abreise/Befugnisse Platzwart:in**

Jeder Jugendzeltplatz sowie die Farnsberg-Hütten wird von einem/r Platzwart:in betreut, die/der den Gruppen den Jugendzeltplatz bzw. die Farnsberg-Hütten übergibt und diesen bei Abreise wieder übernimmt.

Jeder Platzwart / Platzwartin übt für den Landkreis Bad Kissingen das Hausrecht aus!

- 3 Tage vor Anreise ist die genaue Uhrzeit der Ankunft sowie die geplante Abreise mit dem zuständigen Zeltplatzwart / der Zeltplatzwartin abzusprechen.
- Die Übergabe und Übernahme der Zeltplatzanlage sowie der Farnsberg-Hütten hat vor 18:00 Uhr zu erfolgen.
- Der/Die Platzwart:in führt mit dem/der verantwortliche/n Gruppenleiter:in eine gemeinsame Abnahme durch, wobei auch die Schlüssel zurückzugeben und der Strom abgelesen wird.
- Die Platzwarte / Platzwartin können kleinere Schäden, die sie selbst beheben können, direkt mit den Gastgruppen verrechnen. Ansonsten erfolgt die Abrechnung der Schäden über die Zeltplatzverwaltung.

**Zuständig sind die folgenden Platzwarte/Platzwartin:**

	<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Telefon</b>
<b>Farnsberg-Hütten</b>	<b>Yvonne Hergenröder</b>	Kreuzbergstr. 68 97792 Riedenberg	09749 1518 0160 97370001
<b>Saaleck</b>	<b>Günter Gaul</b>	Münchener Str. 21 97762 Hammelburg	09732 1657 0177 9743370
<b>Totnansberg</b>	<b>Franz Müller</b>	Höhenstr. 21 97705 Stangenroth	09734 1031 0171 3752797
<b>An der Zent</b>	<b>Michael Schwarz</b>	Schlesierstr. 4 97702 Münnerstadt	09733 4128 0151 70835480

#### **4. Benutzungsgebühren (Übernahme aus der Gebührenordnung)**

Die Benutzungsgebühren betragen je Person und Übernachtung (ÜN) bzw. je Tagesgast für die **Jugendzeltplätze "An der Zent", "Saaleck" und "Totnansberg"**

pro Person und ÜN bzw. pro Tagesgast	Mindest- tagessatz	gilt für
2,70 €	80,00 €	Jugendarbeit im Landkreis
2,90 €	90,00 €	private Gruppen aus dem Landkreis
3,70 €	115,00 €	Jugendarbeit außerhalb des Landkreises
3,90 €	120,00 €	private Gruppen außerhalb des Landkreises

und für die **"Farnsberg-Hütten"**

pro Person und ÜN bzw. pro Tagesgast	Mindest- tagessatz	gilt für
4,30 €	130,00 €	Jugendarbeit im Landkreis
4,60 €	140,00 €	private Gruppen aus dem Landkreis
5,30 €	160,00 €	Jugendarbeit außerhalb des Landkreises
5,70 €	170,00 €	private Gruppen außerhalb des Landkreises

#### **5. Sonstige Kosten (Übernahme aus der Gebührenordnung)**

##### **5.1. Strom**

Die Stromkosten werden mit der Endrechnung nach tatsächlichem Verbrauch mit **0,35 €/kwh** abgerechnet (gemeinsame Ablesung der Gruppe mit dem Zeltplatzwart / der Zeltplatzwartin).

##### **5.2. Reinigung**

Bei unsorgfältiger Reinigung werden der Gruppe folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Reinigung	Betrag
Reinigung des Zeltplatzes / des Platzes um die Farnsberg-Hütten und der Feuerstelle:	45,00 €
Reinigung des Versorgerhauses:	75,00 €
Reinigung der Farnsberg-Hütten (pro Hütte):	große Hütte: 45,00 € kleine Hütte: 30,00 €

Bei starker Verschmutzung oder (Sach-)Beschädigung, werden die tatsächlichen Reinigungskosten / Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

Die angegebenen Beträge für Strom, Reinigung und / oder Reparatur verstehen sich als Nettobeträge bei Buchung durch private Gruppen.

## **6. Stornogebühren (Übernahme aus der Gebührenordnung)**

Änderungen des Belegungsvertrages müssen durch eine schriftliche Erklärung (per Post, Fax oder E-Mail) an die Kommunale Jugendarbeit erfolgen und werden nach dem Eingang mit der Bestätigung der Stornierung durch die Kommunale Jugendarbeit verbindlich.

Tritt eine Gruppe ganz oder teilweise von der Buchung zurück, werden **Stornogebühren** in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlage ist die bei der Zeltplatzverwaltung bislang angegebene Personenzahl.

Die Rechnungstellung der Stornogebühren erfolgt erst nach dem vertraglichen Belegungszeitraum. Falls nach der Stornierung Belegungsanfragen für den betreffenden Zeitraum (komplett oder teilweise) eintreffen, wird die Zeltplatzverwaltung versuchen, eine Ersatzbelegung zu ermöglichen.

Für den Fall, dass im stornierten Zeitraum eine Belegung durch eine andere Gruppe erfolgt, werden diese Einnahmen bei der Berechnung der Stornogebühren berücksichtigt und nur die Differenz in Rechnung gestellt. Sind die Benutzungsgebühren der Ersatzbelegung höher als die der stornierten Belegung fallen keine Stornogebühren an.

### **Stornogebühren für Privatgruppen:**

bis 12 Wochen vor Belegungsbeginn:	20 € Bearbeitungsgebühr
12 - 8 Wochen vor Belegungsbeginn:	30 % der Benutzungsgebühr
8 - 1 Wochen vor Belegungsbeginn:	60 % der Benutzungsgebühr
1 - 0 Wochen vor Belegungsbeginn:	100% der Benutzungsgebühr

### **Stornogebühren für Gruppen aus der Jugendarbeit:**

bis 4 Wochen vor Belegungsbeginn:	20 € Bearbeitungsgebühr
4 - 0 Wochen vor Belegungsbeginn:	1x Mindesttagessatz (Lkr./anderer Lkr.)

### **Stornierung durch die Kommunalen Jugendarbeit:**

Die Kommunale Jugendarbeit behält sich die Stornierung einer Belegung und damit die Kündigung eines Belegungsvertrages vor, wenn infolge höherer Gewalt, außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstände die Belegung gefährdet oder nicht verantwortbar ist. In diesem Fall haben die Gruppen keinen Anspruch auf Ersatzleistungen.

## **7. Betriebszeiten**

Da die Jugendzeltplätze sowie die Farnsberg-Hütten nicht winterfest sind (Wasserversorgung und Abwasser), sind sie in der Regel von Ende April bis Ende Oktober geöffnet.

## **8. Platzordnung**

### **8.1. Reinigung**

Das Versorgerhaus sowie das Gelände (und die Farnsberg-Hütten) werden der Gruppe sauber übergeben. Für die Reinigung während der Belegung und bei der Abreise sind die Gruppen verantwortlich. Alle mobilen Gegenstände des Jugendzeltplatzes sowie der Farnsberg-

Hütten (z.B. Tische, Bänke, etc.) sind wieder an die dafür vorgesehenen Stellen zurückzubringen.

**Putzutensilien und Reinigungsmittel sind selbst mitzubringen.** Wir empfehlen:

Für die Jugendzeltplätze:

je 3x Schrubber, Abzieher, Eimer, Kehrschaufelgarnituren, Besen für Innenräume und ausreichend Putzlappen und Reinigungsmittel, 1 Besen für den Außenbereich/Veranda.

Für die Farnsberg-Hütten:

je 5x Schrubber, Abzieher, Eimer, Kehrschaufelgarnituren, Besen für Innenräume und ausreichend Putzlappen und Reinigungsmittel, 1 Besen für den Außenbereich/Veranda.

## **8.2. Lautstärke**

- Der Einsatz von elektroakustischen Geräten im Freien ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Zeltplatzverwaltung. Diese Regelung gilt nicht für Radios, CD-Player usw., wenn sie mit Kopfhörern betrieben werden.
- Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist strikt einzuhalten.

## **8.3. Lagerfeuer, Holzöfen**

- Für ein Lagerfeuer dürfen ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellen benutzt werden.
- Es darf nur geeignetes Brennholz (unbehandeltes Holz) für ein Lagerfeuer/für die Öfen im Versorgerhaus verwendet werden. Das Holz muss selbst mitgebracht/ bzw. die Lieferung organisiert werden. Tipps dazu gibt es evtl. beim Platzwart:in. Aus Umweltschutz- und Brandschutzgründen ist es verboten, Papier, Stroh oder ähnlich leicht entflammbare Stoffe zu verbrennen.
- Das Fällen von Bäumen und Sträuchern ist verboten.
- Die Feuerstelle ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut unter Kontrolle zu halten. Bei Lagerfeuern ist entsprechendes Löschmaterial bereitzustellen. Bei aufkommendem starkem Wind ist die Feuerstelle zu löschen.
- Die Gruppen haben sich eigenverantwortlich über ein mögliches Verbot von offenem Feuer (siehe Waldbrandindex, Graslandindex) zu informieren und dieses zu beachten.

## **8.4. Verpflegung**

- Alle unsere Jugendzeltplätze sowie die Farnsberg-Hütten sind Selbstversorgeranlagen. Die Küchenfestausrüstung ist vorhanden (Spüle, Herd, Kühlschrank, Regale). Alle Kochutensilien, Lebensmittel, Reinigungsmittel und -utensilien und Geschirr sind von den Gruppen selbst mitzubringen.
- Die küchentechnischen Richtlinien zur Verhütung bakterieller Lebensmittelvergiftungen sind zu beachten. Für spezielle Fragen der Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit stehen Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung zur Verfügung: Tel.: 0971/801-7026
- Besonderheit:  
Der Herd am Jugendzeltplatz Totnansberg wird mit Flaschengas (Propan/Butan, kein Campinggas) versorgt. Flaschengas kann mitgebracht werden oder bei einer Verkaufsstelle in der Umgebung bezogen werden. Bei Schäden an der Gasanlage sind die

Versorgungsflaschen umgehend zu schließen und der Zeltplatzwart bzw. die Zeltplatzverwaltung sofort zu informieren.

### **8.5. Müllentsorgung**

Auf den Infotafeln vor Ort befinden sich aktuelle Hinweise zur jeweiligen Abfall- und Wertstoffentsorgung (Abfuhrtage, Mülltrennung usw.).

### **8.6. Parken**

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.

### **8.7. Angrenzende Flächen**

- Die angrenzenden Wälder dürfen zwar betreten werden, auf die forstrechtlichen Bestimmungen (Verbot, Bäume und Sträucher zu beschädigen, Abfall und Unrat wegzuwerfen, zu rauchen und offenes Feuer im Wald anzuzünden) wird hingewiesen. Außerdem ist auf die Belange der Jagdberechtigten Rücksicht zu nehmen. Die Jagdpächter sollten bei größeren oder nächtlichen Aktivitäten im Wald benachrichtigt werden.
- Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Zeltplätze Saaleck und An der Zent sowie den Farnsberg-Hütten) sind Privateigentum und dürfen ohne Genehmigung der Eigentümer nicht betreten werden.
- Der den Farnsberg-Hütten nahe gelegene Farnsbergsee befindet sich in Privatbesitz. Das Betreten des gesamten Geländes um den See ist verboten und kann ggf. als Hausfriedensbruch geahndet werden. Der See ist aufgrund der Topographie des Geländes und der extremen Temperaturschwankungen des Wassers zum Baden zu gefährlich und sollte schon aus aufsichtsrechtlichen Gründen unbedingt gemieden werden.
- Die an den Zeltplatz Saaleck angrenzende Weinbergmauer sowie das Schloss Saaleck inkl. der Gebäude des Weingutes sind denkmalgeschützte und besonders kulturell schützenswerte Bauten. Eine Beschädigung dieser Liegenschaften wird in jedem Falle strafrechtlich zur Anzeige gebracht. Das direkt an den Zeltplatz angrenzende Wasserbecken und das dazugehörige umzäunte Gelände darf auf keinen Fall betreten werden. Das Betreten der Anlage und Sachbeschädigungen an dieser Anlage können strafrechtlich verfolgt werden. Es wird um Rücksichtnahme auf die Gäste im nahen gelegenen Hotel "Schloss Saaleck" gebeten.

### **8.8. Beschädigungen/Veränderungen**

- Jeder Gast hat die Einrichtungen der Zeltplätze sowie der Farnsberg-Hütten zu schonen. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Mutwillige Beschädigungen – dazu zählen auch Graffiti - können strafrechtlich verfolgt werden. Die Entfernung von Graffiti werden vom Platzwart / Platzwartin oder der Zeltplatzverwaltung in Rechnung gestellt.
- Entstandene Schäden sind dem Platzwart / der Platzwartin umgehend zu melden.
- Von den Gruppen gebaute Lagerkreuze, Fahnenmasten und ähnliche Einrichtungen sowie fliegende Bauten sind bei Beendigung des Lagers zu entfernen.
- Das Anbringen von Haken, Schrauben, Nägeln o. ä. in die Wände und Holzteile der Anlagen ist strikt untersagt.

### **8.9. Hausrecht während der Belegung**

Die Gruppen können während der Belegzeit in Ausübung des Hausrechts Störungen und Beeinträchtigungen ihres Lagers strafrechtlich zur Anzeige bringen. Die Zeltplatzverwaltung der/die Platzwart:in sollte über solche Vorfälle benachrichtigt werden.

### **8.10. Gesetz zum Schutz der Gesundheit**

Seit dem 01.01.2008 gilt in Bayern das „Gesetz zum Schutz der Gesundheit“. Damit ist auf den Jugendzeltplätzen sowie den Farnsberg-Hütten sowohl in den Innenräumen als auch auf dem Außengelände das Rauchen verboten. Wir weisen darauf hin, dass Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können

### **9. Beschwerden, Anregungen**

Beschwerden über das Verhalten des Platzwarts / der Platzwartin oder sonstiger Kreisbediensteter sowie über den Zustand des Zeltplatzes sowie der Farnsberg-Hütten sind unmittelbar an die Zeltplatzverwaltung zu richten. Anregungen werden gerne von der Zeltplatzverwaltung angenommen.

### **10. Haftung des Landkreises**

Der Landkreis Bad Kissingen und seine Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Gästen mittel- oder unmittelbar bei der Benutzung der Jugendzeltplätze sowie der Farnsberg-Hütten entstehen, es sei denn, dass dem Landkreis oder seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

Jeder Gast, der einen Schadensersatzanspruch gegen den Landkreis oder gegen eine von ihm beauftragte Person geltend machen will, hat das Schadensereignis sofort dem Platzwart / der Platzwartin und anschließend der Zeltplatzverwaltung schriftlich mitzuteilen.

Der Landkreis übernimmt keine Verantwortung für straf- und zivilrechtlich relevante Handlungen der Gruppen.

### **11. Datenschutz (Übernahme aus der Gebührenordnung)**

Die Zeltplatzverwaltung verarbeitet und speichert die mit der Belegung erhobenen personenbezogenen Daten. Nähere Informationen finden sie unter <https://www.datenschutz-kg.de>

### **12. Gültigkeit der Belegungsbedingungen**

Diese Belegungsbedingungen treten am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Belegungsbedingungen außer Kraft.